



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung:
Unterrichtung des Landtags gemäß § 6 a Absatz 5 HHG 2020**

Nach den Vorgaben des Beamtenrechts und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr die Aufgabe, vor Einleitung eines Zuruhesetzungsverfahrens wegen Dienstunfähigkeit ressort- und auch laufbahnübergreifend zu prüfen, ob für Beamtinnen und Beamte, die ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, eine anderweitige Einsatzmöglichkeit besteht, die den gesundheitlichen Einschränkungen der Betroffenen entspricht (Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“).

Soweit das jeweilige Ressort für die betreffende Person im eigenen Bereich keine geeignete Verwendungsmöglichkeit hat, übernimmt das Landesamt für Finanzen im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ die ressortübergreifende, landesweite Suche nach einem anderen geeigneten Arbeitsplatz.

Zur Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung besteht seit dem Haushaltsjahr 2017 die gesetzlich normierte Verpflichtung der Ressorts, eine jährlich bestimmte Anzahl von eingeschränkt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich zu übernehmen.

Für das Jahr 2020 bestanden insgesamt 61 Aufnahmeverpflichtungen der Ressorts, davon 31 aus dem Haushaltsjahr 2019 (§ 6 a Absatz 3 Satz 3 HHG 2020).

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 hat das Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen 26 Personen erfolgreich in eine neue Tätigkeit vermittelt. Neun dieser Vermittlungen erfolgten erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte. Da das Vermittlungsverfahren i.d.R. zunächst eine mehrmonatige Erprobung der Beamtin oder des Beamten vorsieht, kann

die Aufnahmeverpflichtung nach § 6 a Absatz 3 Satz 1 HHG 2020 in diesen Fällen erst in 2021 realisiert werden. Die Regelung des § 6 a HHG 2020 wurde somit in den Ressorts im Jahr 2020 wie folgt umgesetzt:

Umsetzung des § 6 a HHG 2020	Anzahl
Meldungen an das Landesamt für Finanzen (§ 6 a Absatz 1)	66
noch nicht abgeschlossene Verfahren	38
Vermittlungen Fälle aus 2020	12
Vermittlung von aus Vorjahren gemeldeten Fällen	14
abgeschlossen ohne Vermittlung	16
Personalvorschläge des LaFin insgesamt	69
Aufnahmeverpflichtung gesamt	61
realisierte Aufnahmeverpflichtungen (§ 6 a Absatz 3 Satz 1)	17
(noch) nicht realisierte Aufnahmeverpflichtungen (§ 6 a Absatz 3 Satz 3; Übergang in das Haushaltsjahr 2021)	36
davon Vermittlungen bereits erfolgreich eingeleitet und vorgemerkt für 2021	9
Aufnahmeverpflichtung ohne Personalvorschlag (§ 6 a Absatz 3 Satz 2)	8
Einrichtung von Planstellen im Haushaltsvollzug (§ 6 a Absatz 4)	8
Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug (§ 6 a Absatz 4)	0

Insgesamt wurden im Haushaltsjahr 2020 somit 25 Aufnahmeverpflichtungen gemäß § 6 a HHG erfüllt. In Höhe der Anzahl der nicht realisierten Personalvorschläge bleiben die Aufnahmeverpflichtungen bestehen und gehen auf das Haushaltsjahr 2021 über (§ 6 a Absatz 3 Satz 3 HHG 2020). Diese verteilen sich auf insgesamt sechs Ressorts, so dass sich für das Haushaltsjahr 2021 insgesamt 66 Aufnahmeverpflichtungen nach § 6 a HHG 2020 und § 6 a HHG 2021 ergeben.



Lutz Lienenkämper

